



## **Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.**

Fachverband für Sportliches Großkaliberschiessen mit Sitz in D-33102 Paderborn

### **D.11A Zielfernrohrgewehr 1 modifiziert 1965 (ZG 1 mod. 65)**

#### **D.11A.1 Waffe**

Zugelassen sind Halbautomaten und Repetiergewehre, die **nach dem 01. Januar 1965** in einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung als Zielfernrohrgewehr eingeführt wurden.

Das Maximalgewicht darf 7,5 kg inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montageringe nicht überschreiten.

Mündungsbremsen sind zulässig, sofern diese nachweislich eingeführt wurden und dem Original entsprechen. Feuerdämpfer dürfen nicht zu Mündungsbremsen umgebaut werden.

#### **D.11A.2 Abzug**

Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein.

#### **D.11A.3 Schäftung**

Der Schaft muss der eingeführten Dienstwaffe entsprechen.

Aufgesetzte Schaftbacken sind nicht zugelassen. Eine Bettung des Systems und eine Innenschaftbearbeitung sind erlaubt.

Das Verändern der Form der Beschläge (z.B. das Ausfeilen von Beschlägen) bzw. das Weglassen von Beschlägen ist nicht zulässig.

#### **D.11A.4 Zielfernrohr**

Zielfernrohre und Montagen dürfen von der Art der mit den entsprechenden Dienstgewehren eingeführten Zielfernrohren und

Montagen abweichen. Es darf jedoch nur mit max. 10-facher Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Die Benutzung eines Flimmerschutzes (Flimmerband, Kunststoffrohr) ist nicht gestattet. Eine Sonnenblende mit einer Länge von nicht mehr als 100 mm, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs, darf montiert werden.

#### **D.11A.5 Munition**

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

#### **D.11A.6 Kaliber**

Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis .338 sind zulässig, sofern dienstlich eingeführt. Wenn die Benutzungsordnung des Schießstandes Einschränkungen im Kaliber vorsieht, sind diese zu beachten

#### **D.11A.7 Anschlagsart** (vgl. ZG2 D.12.7)

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind nicht zulässig. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Die Schulterstütze darf mit keinem Teil die Unterlage berühren, auf der der Schütze liegt. Zwischen der Unterlage auf der der Schütze liegt und der Schulterstütze darf sich nur die Hand des Schützen befinden. Ein vorhandener Sporn an der Schulterstütze muss ganz eingezogen sein oder, wenn dies nicht möglich ist, demontiert werden.

#### **D.11A.8 Bekleidung**

Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art sind **nicht** zugelassen.

#### **D.11A.9 Schusszahl**

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig.  
20 Wertungsschüsse. (max. 120 Ringe)

#### **D.11A.10 Schießzeit**

30 min. (für Probe- und Wertungsschüsse).

#### **D.11A.11 Scheibe**

BDMP-Scheibe Nr. 3

#### **D.11A.12 Anzeige**

Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Sind Scheibenzuganlagen vorhanden, so kann jeder Schuss unter Benutzung dieser Anlage beobachtet werden.

#### **D.11A.13 Scheibenentfernung**

Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m ( $\pm 0,5$  m).

#### **D.11A.14 Auswertung**

Bei Ringgleichheit wird wie folgt gewertet:

- a) höhere Anzahl der Mouchen, (oder Xer oder 6er), 5er, 4er, 3er, 2er
- b) höhere Anzahl des innenersten Wertes (Innenringwertung)
- c) Ist dann noch Ringgleichheit vorhanden, so entscheidet die geringste Abweichung des vom Mittelpunkt der beschossenen Scheiben am weitesten entfernten Sitzenden Schusses.